

Die Vorsitzende

Bayerischer Richterverein e.V., c/o VRIOLG Barbara Stockinger,
OLG München, Nymphenburger Straße 16, 80335 München

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Odeonsplatz 4
80539 München

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
23-P 1534-1/52,
19. Juli 2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
brv/bs

2. August 2023

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung;
Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich.

Der Bayerische Richterverein e.V. (BRV) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Der BRV begrüßt grundsätzlich die dienst- und besoldungsrechtliche Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dies entspricht einer zeitgemäßen, in anderen Bereichen des Arbeitslebens längst praktizierten Maßnahme der Vergütung für geleistete Arbeit.
Dies umso mehr, als der Bereitschaftsdienst im justiziellen Bereich in den letzten Jahren durch folgende Umstände eine solch erhebliche Zunahme erfahren hat, dass eine Abgeltung durch die Normalbesoldung nicht mehr gerechtfertigt erscheint:
 - Die restriktive Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anordnungskompetenz strafprozessualer Eingriffsmaßnahmen bei „Gefahr im Verzug“ (z.B. bei Durchsuchungen, § 105 StPO) hat es notwendig gemacht, einen richterlichen Bereitschaftsdienst i. S. d. § 3 GZVJu für die Erreichbarkeit eines Richters zur Tageszeit auch außerhalb der Kernarbeitszeiten im zeitlichen Rahmen von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr mit

Barbara Stockinger
Vorsitzende Richterin am
Oberlandesgericht

Dienstlich:
Oberlandesgericht München
Nymphenburger Straße 16, 80335 München
Telefon: 089 5597-5647
E-Mail: Barbara.Stockinger@olg-m.bayern.de

Privat:
Telefon: 0172 9168428
E-Mail: Barbara.Stockinger@bayrv.de

Internet:
<http://www.bayrv.de/>

damit einhergehenden umfassenden Dokumentationspflichten zur Sicherung der strafprozessualen Verwertbarkeit der Ergebnisse einzurichten.

- Die grenzübergreifende Kriminalität wie auch die im Zusammenhang mit der Migration stehende Kriminalität hat zu einer eklatanten Steigerung der an dienstfreien Tagen und Wochenenden erforderlichen Bereitschaftsdiensteinsätze der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Prüfung der Haftfrage bei vorläufig Festgenommenen und zur Eröffnung von Haftbefehlen (§§ 115 Abs. 1, 115a StPO) geführt.
- Zahlreiche Gesetzesnovellierungen haben bislang in anderer Entscheidungskompetenz liegende freiheitsentziehende Maßnahmen unter Richtervorbehalt mit grundsätzlich einhergehender Anhörungspflicht gestellt, so u.a.:
 - die Novellierung des PAG mit der darin enthaltenen Regelung zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung mit grundsätzlich vorangehender richterlicher Anhörung einer festgehaltenen Person (Art. 18 PAG),
 - die Fixierung von Strafgefangenen (§ 171a StVollzG),
 - freiheitsentziehende Maßnahmen bei psychisch Erkrankten (Art. 29 Abs. 8 und 9 BayPsychKHG).

2. Gleichwohl wird der Verordnungsentwurf der besonderen Form der justiziellen Bereitschaftsdienstausübung nicht gerecht, indem er diesen als bloßen Dienst zu ungünstigen Zeiten kategorisiert.

Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass der Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der für den Einzelnen je nach Größe eines Justizstandortes mehrfach im Jahr anfällt, nicht nur zu ungünstigen Zeiten, sondern zusätzlich zum Normaldienst abzuleisten ist, denn Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind während ihres in der Regel einwöchigen Bereitschaftsdienstes nicht von ihrer regulären Referatsarbeit freigestellt, sondern leisten diese auch in dieser Zeit uneingeschränkt ab.

Es handelt sich damit nicht, etwa wie beim Schichtdienst im polizeilichen Bereich, um die bloße „Verlagerung“ der dienstlichen Tätigkeit auf Zeiten außerhalb der Kernzeit, sondern um einen echten „Mehrdienst“ im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayBG, der sich aufgrund der Natur der dem Bereitschaftsdienst innewohnenden Tätigkeiten nicht auf eine Rufbereitschaft beschränkt, sondern zumeist Präsenz erfordert.

Dies führt insbesondere im staatsanwaltlichen Bereich dazu, dass den Bereitschaftsdienst leistenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zusätzlich zu ihrem uneingeschränkten

Tagdienst eine uneingeschränkte Erreichbarkeit zur Nachtzeit verbunden mit der Erwartung einer sofortigen Dienstaufnahme – bei Bedarf auch in unverzüglicher persönlicher Präsenz am Tat- oder Unfallort – abverlangt wird.

Die gilt auch für den richterlichen Bereitschaftsdienst in Bezug auf die persönliche Anhörung von Personen, denen aus medizinischen Gründen die persönliche (Fort-)Bewegungsfreiheit entzogen werden muss („Fixierung“). Das Bundesverfassungsgericht erwartet eine unverzügliche Anhörung, die bei einer Fixierung zur Nachtzeit gegebenenfalls unmittelbar nachzuholen ist (BVerfG, 24.07.2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 98 ff., m. w. N.).

In der Realität führt dies in Abhängigkeit vom Zuständigkeitsbereich und der Häufigkeit eingehender Ersuchen, die sich keineswegs nur auf absehbare Sonderlagen wie etwa sportliche Großereignisse beschränken, dazu, dass während des Bereitschaftsdienstes an Nachtruhe kaum mehr zu denken ist und nur in „ruhigen Phasen“ längere Ruhephasen zur Nachtzeit möglich sind.

Der staatsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst umfasst neben der Kenntnisnahme von vorgetragene Sachverhalten und der Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen auch eine weitreichende Dokumentation der Vorfälle, um die Einhaltung der prozessualen Vorgaben im weiteren Verfahrensverlauf rechtssicher belegen zu können. Ohne eine solche Dokumentation käme die polizeiliche Ermittlungsarbeit außerhalb der Kernarbeitszeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften absehbar zum Erliegen.

3. Eine zusätzliche Dokumentationspflicht dienstlicher Tätigkeiten im Bereitschaftsdienst zur Abrechnung von Zulagen ist abzulehnen. Eine solche verbietet sich zum einen aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit, der eine Arbeitszeiterfassung zuwiderlaufen würde, und der daran angelehnten besonderen Stellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in der Folge von der gleitenden Arbeitszeit nach § 7 Abs. 7 Satz 2 AzV ausgenommen sind (Nr. 4.1 Bek. d. StMJ vom 10.03.2006, Az. 2043 – VI - 11121/05, JMBl. Seite 49). Zum anderen steht der damit einhergehende Aufwand sowohl auf Seiten des Bereitschaftsdienstleistenden als auch auf Seiten der mit der Erfassung und Weiterverarbeitung betrauten Abrechnungsstelle in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Zu bevorzugen ist daher eine „Pauschalisierungslösung“ wie sie beispielsweise in Hessen praktiziert wird (§ 41a HBesG i. V. m. einer hierfür vorgesehenen Rechtsverordnung).

4. Unabhängig von der Abgeltung richterlicher und staatanwaltlicher Bereitschaftsdienstleistung bedarf es dringend einer aktualisierten Bewertung der damit einhergehenden Belastung im Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y).

Mit freundlichen Grüßen

B. Böhler